

Antrag auf eine Melderegisterauskunft

An Gemeinde Selters (Taunus)
Einwohnermeldeamt
Brunnenstraße 46
65618 Selters (Taunus)

Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

privat

gewerblich und zwar:

Geschäftszeichen:

(Der Zweck ist neben einem Geschäftszeichen bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben.)

Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Sonstige Angaben:	

Datum, Unterschrift

Hinweise:

Allgemeines

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Die Gebühr ist vorab auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto der Gemeindekasse Selters (Taunus):

Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE42 5115 0018 0070 7500 54	SWIFT-BIC: HELADEF1LIM
------------------------	-----------------------------------	---------------------------

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Angabe des Verwendungszwecks

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

Zweckbindung

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).